

sowie diejenigen Anleihen, welche die Gesellschaft mit Genehmigung der Staatsregierung noch fernerhin aufnehmen wird, bilden einen Theil des Bau- und Anlage-, nicht aber des Gesellschafts-Capitals.¹⁾

Ihre Verzinsung und Amortisation geht den Dividenden und Lantiemen, sowie der Bedienung des Reserve- und Erneuerungsfonds unbedingt vor.

Für die Rechte der Prioritätsgläubiger sind die für jede Anleihe Allerhöchst bestätigten, beziehungsweise zu bestätigenden „Bedingungen der Emission“ maßgebend.

Actionen, Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre.

§. 8.

Die Actionen lauten auf Inhaber. Sie sind unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt, von einem Stammende (Talon), welches bei der Verwaltung hinterlegt bleibt, abgeschnitten.

Sie werden von zwei, durch den Verwaltungsrath zu committirenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet, mit dem Facsimile der Unterschrift der übrigen Mitglieder versehen und von dem Großherzoglichen Regierungs-Commissär visirt.

§. 9.

Den Actionen sind Abschlagsdividende-Coupons, zahlbar am 1. October des Betriebsjahres, und Dividende-Coupons, zahlbar am 15. Mai des folgenden Jahres, beigegeben, und wird der jährliche Betrag der Dividende durch die Generalversammlung bestimmt, während bezüglich der Abschlagsdividende der Verwaltungsrath deren Betrag mit höchstens zwei Procent nach Maßgabe der Erträgnisse des ersten Semesters jeden Jahres im September bestimmt und bekannt macht.

§. 10.

Jeder Actionär ist nur für den Nominalbetrag seiner Actionen verantwortlich und kann zu keinen weiteren Zah-

¹⁾ Vergl. Nachtrag unter III. S. 21.